



# KARATE-CLUB SENSE



## STATUTEN

*Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann:*

*Alle im Text vorkommenden Bezeichnungen von Funktionen wie Mitglied, Experte, Trainer, Kassier, usw. schliessen immer auch die weibliche Form ein.*

### Name, Sitz und Zweck, Definition

#### Art. 1

Unter dem Namen **KARATE-CLUB SENSE** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist jeweils am Domizil des Präsidenten.

Der Verein, gegründet am 01. Februar 1989 in Düdingen, bezweckt die Pflege, Förderung und Entwicklung im Karate (in physischer wie psychischer Hinsicht) sowie einer echten Kameradschaft, unabhängig davon, ob Karate als Kampfkunst oder Kampfsport (Wettkampf) ausgeübt wird.

Die Definition des Karate richtet sich nach dem Art. 2 der Statuten der Swiss Karate Federation (SKF).

Der **KARATE-CLUB SENSE** setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Der **KARATE-CLUB SENSE**, seine direkten Mitgliedorganisationen und alle auf Seite 4 („Persönlicher Geltungsbereich“) des Doping-Statuts von Swiss Olympic bzw. in Art. 1 Abs. 4 des Ethik-Status des Schweizer Sports genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Der **KARATE-CLUB SENSE** sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem **KARATE-CLUB SENSE** angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

#### Art. 2

Als Mitglied der Swiss Karate Federation [SKF] unterstehen der Verein und seine Mitglieder grundsätzlich der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

## A Mitgliedschaft

### *Allgemeine Bestimmungen*

#### Art. 3

Der **KARATE - CLUB SENSE** ist Mitglied der Swiss Karate Federation [SKF] und der Sektion [SKA]. Grundsätzlich sind die Statuten und Regemente der [WKF], der [SKF], seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie der [SKA] für den **KARATE - CLUB SENSE** und dessen Mitglieder verbindlich.

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Trainer und Experten
- Ehrenmitglieder

#### Art. 4

Grundsätzlich sind die Statuten und Regeln des Sportverbandes für die Mitglieder des **KARATE - CLUB SENSE** ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des **KARATE - CLUB SENSE** anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.

Die Vereinsmitglieder betreiben fairen Karate-Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unauthentischen Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften im Reglement der SKF, sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

- a) Aktivmitglieder:  
Aktivmitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich zur aktiven Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten.
- b) Passivmitglieder:  
Passivmitglied des Vereins wird, wer dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens dem Kauf einer SKV-Lizenzmarke, oder eine einmalige Zuwendung von mindestens CHF 1'000.— macht.
- c) Trainer:  
Alle Trainer werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.  
Experten:  
Die Experten im betriebenen Karate-Stil werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt.
- d) Ehrenmitglieder  
Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## **Art. 5**

Aufnahmegerüste sind schriftlich an den Vorstand, samt den erforderlichen Unterlagen, einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung mit einfachem Mehr. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nicht verpflichtet die Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Es gibt auch keinerlei Weiterzugsrechte.

## **Art. 6**

Durch die Aufnahme in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder vorbehaltlos den Statuten und den Reglementen desselben. Jedes Vereinsmitglied wird mit seiner Aufnahme beitragspflichtig.

Der Beitrag für Aktivmitglieder wird jeweils an der jährlichen, ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

Passivmitglieder siehe Art. 3 b).

Die Mitglieder des Vorstandes, die Experten und Trainer, sowie Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht an den Club entbunden.

## **Art. 7**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten. Er hat unter Einhaltung einer monatlichen Frist auf Ende des folgenden Monats zu erfolgen.

Sämtliche Verpflichtungen sind bis zum Austrittsdatum zu erfüllen. Das austretende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Über eine allfällige Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge entscheidet der Vorstand.

Das austretende Mitglied hat in seinem Besitz befindlichen Verbands-Akten und Verbands-Materialien, ohne weitere Aufforderung den Vorstand zu übergeben.

## **Art. 8**

Wer seinen moralischen und materiellen Verpflichtungen als Mitglied, trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt, den Statuten, Reglementen und Vorstands- oder Vereinsbeschlüssen zuwiderhandelt oder sonst wie gegen die Interessen des Vereins handelt, kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind zu erfüllen. Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Über eine allfällige Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge entscheidet der Vorstand.

## **Art. 9**

Jedes austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsakten und -materialien ohne weitere Aufforderung dem Präsidenten abzugeben. Nichterfüllung hat volle Schadenersatzhaftung zur Folge.

## ***B. Besondere Bestimmungen***

### **Art. 10**

Die Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Reglemente der SKF sind für den Verein verbindlich. Sie gehen den Vereinsnormen vor.

## **III. Finanzierung**

### **Art. 11**

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden beschafft durch:

- a) Aktiv - Mitgliederbeiträge
- b) Passiv - Mitgliederbeiträge
- c) Beiträge von Verbänden und Sport - Toto
- d) Freiwillige Spenden von Privaten und Institutionen
- e) Direkte Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

### **Art. 12**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den jährlichen, vom SKV jeweils festgelegten Lizenzmarkenbeitrag, zu entrichten.

## **IV. Organisation**

### **Art. 13**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Trainer, Experten
- d) Kassier, Rechnungsrevisor
- e) Kommissionen

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 14**

Alljährlich findet eine Generalversammlung statt, die ausschliesslich aus den jeweiligen Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern, sowie den Trainern und Experten besteht. Die Einberufung von ausserordentlichen Generalversammlungen kann durch Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftliches Begehr eines Viertels der Aktivmitglieder erfolgen.

### **Art. 15**

Das Stimmrecht an der Generalversammlung ergibt sich aus der Anzahl der teilnehmenden Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, sowie Trainer und Experten.

## **Art. 16**

Die an der Generalversammlung zu behandelnden Anträgen sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet an den Präsidenten einzureichen.

## **Art. 17**

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen:

1. Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Das Datum ist allen Mitgliedern 30 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mitzuteilen.
2. Ort und Zeitpunkt der Generalversammlung bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällige vorliegende Dringlichkeit Rücksicht zu nehmen hat. Einem begründeten Begehrum Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist innert zwei Monaten zu entsprechen.

## **Art. 18**

Die Generalversammlung wird in der Regel vom Präsidenten geführt. Im Falle der Verhinderung leitet der Vizepräsident die Versammlung. Bei Verhinderung des Vizepräsidenten oder generell auf Begehrum der Mehrheit der Stimmen muss für die ganze Versammlung oder einzelne Geschäfte ein Tagespräsident gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied, oder vom Vorstand bestimmtes Mitglied, führt das Protokoll.

## **Art. 19**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Abnahme der Jahresberichte des Vorstandes, der übrigen Organe und ständigen Kommissionen sowie der Jahresrechnungen (Kassen- und Revisorenberichte) des Vereins und Erteilung der Entlastung an die verantwortlichen Funktionäre
4. Wahlen:
  - a. des Präsidenten
  - b. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c. der Trainer und Experten
  - d. der Technischen Kommission
  - e. des Kassiers
  - f. der Rechnungsrevisoren
5. Genehmigung des Budgets
6. Genehmigung des Jahresprogramms
7. Erlass, Aufhebung oder Änderung von Statuten und Reglementen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Auflösung des Vereins

## **Art. 20**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Viertel der Aktivmitglieder anwesend ist, oder entsprechende Beschlüsse einstimmig erfolgen.

## **Art. 21**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliessen.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativem Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheiden weitere Wahlgänge. Nach dem dritten ergebnislos verlaufenden Wahlgang erfolgt die Wahl durch Stichentscheid des Präsidenten.

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse des  $\frac{3}{4}$ -Mehrs der abgegebenen Stimmen:

- a. Erlass, Änderung oder Ergänzung von Statuten und Reglementen
- b. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c. Auflösung des Vereins
- d. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Zirkularbeschlüsse und Telefonbeschlüsse, welche mit der für den Beschluss nötigen Mehrheit gefasst werden, sind gültig.

## **B. Vorstand**

### **Art. 22**

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. In den Vorstand können nur volljährige, aktive Karateka gewählt werden.

Im Vereinsvorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Annahme von Geschenken:

Grundsätzlich dürfen die Mitglieder des Vorstandes [und der anderen Club-Funktionäre] keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **Art. 23**

Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten, mit Einzelunterschrift, rechtsverbindlich vertreten.

## **Art. 24**

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. Ein Beschluss-Protokoll ist zu führen.

## **Art. 25**

Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgenommene Gegenstände können im Einverständnis des Gesamtvorstandes erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist unzulässig.

## **Art. 26**

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller VS-Mitglieder beschlussfähig. (Ausnahme Art. 4)

## **Art. 27**

Nur einstimmig gefasste Entscheide, respektive Beschlüsse, haben Gültigkeit. Der Präsident hat Stimmrecht.

## **Art. 28**

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig.

## **Art. 29**

Der Vorstand, oder durch Delegation die Geschäftsführung, übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen übertragen sind.

Insbesondere fallen folgende Aufgaben in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes
2. Erlass einer Geschäftsordnung
3. Aufbau eines Sekretariates und Überwachung dessen Tätigkeit
4. Schaffung und Unterhalt von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten
5. Bestimmung der Delegierten für die Vertretung des Vereins in übergeordneten Verbänden und Behörden
6. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre
7. Genehmigung der Mitglieder der Wettkampf-Mannschaft
8. Organisation von Trainingslagern, Kursen und Wettkämpfen
9. Aufstellen eines verbindlichen Aktivitätenkalenders
10. Stellung von notwendigen Anträgen an die Generalversammlung
11. Aufsicht über die Einhaltung der moralischen Verpflichtungen im Sinne des „DO“

### **Art. 30**

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

### **Art. 31**

Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans [sowie weitere, von der Mitgliederversammlung gewählte Organe] werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine Amtsperiode beginnt grundsätzlich mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Grundsätzlich darf die gesamte Amtszeit 12 Jahre nicht überschreiten, resp. darf 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.).

Angebrochene Amtsperioden werden nicht angerechnet.

### **Art. 32**

Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Halbjahresende bei Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

## **C Technische Kommission**

### **Art. 33**

Die Technische Kommission ist für die Koordination aller den Verein berührenden technischen Aufgaben und das Schiedsrichterwesen verantwortlich. Sie hat die Ansprüche des Breiten- und Spitzensportes ausgleichend zu berücksichtigen. Die technische Kommission ist verpflichtet ihre Aufgaben nach den hierfür besonders ausgearbeiteten technischen Reglementen wahrzunehmen.

### **Art. 34**

Die Technische Kommission wird von der Generalversammlung gewählt. Während ihrer Amtszeit untersteht sie der Aufsicht des Vorstandes. Sie umfasst mindestens einen TK-Chef und einen Beisitzer und wird analog dem Vorstand auf vier Jahre gewählt.

## **D Kassier / Rechnungsrevisor**

### **Art. 35**

Die Generalversammlung wählt einen Kassier sowie einen Rechnungsrevisor. Beide müssen nicht dem Vorstand angehören, unterstehen aber demselben.

#### **Kassier:**

Der Kassier hat die Aufgabe alle nötigen, vom Vorstand beschlossenen, finanziellen Aufgaben für den Verein auszuführen. Ebenso erarbeitet er das Budget und die Jahresabschlüsse.

## **Rechnungsrevisor:**

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amts dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor\*innen (als Revisionsstelle). [wahlweise ergänzen mit: sowie eine/n Ersatzrevisor\*in] Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amts dauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **E Kommissionen**

### **Art. 36**

Der Vorstand ist im Übrigen ermächtigt, nach Bedarf Kommissionen für spezielle Aufgaben zu bestellen und alle hierfür notwendigen Beschlüsse zu fassen, und Reglemente aufzustellen.

## **V. Haftung**

### **Art. 37**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Gerichtsstand**

### **Art. 38**

Alle Vereinsmitglieder unterwerfen sich der Verbandsgerichtsbarkeit des SKV. Für Streitigkeiten, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, gilt als Gerichtsstand das jeweilige Domizil des Vereinspräsidenten.

## **Zusatzbestimmung**

### **Art. 39**

Sollten sich Schwierigkeiten in der Auslegung oder Verständigung der Statuten ergeben, so ist der deutsche Text massgebend.

## VII. Jährliche Abschlüsse und Budget

### Art. 40

Auf Ende des jeweiligen Kalenderjahres unterbreitet der Kassier dem Vorstand einen Budgetplan für das kommende Jahr, sowie eine provisorische Übersicht vom laufenden Jahr. Die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie die definitive Abschlussbilanz für das abgelaufene Vereinsjahr sind innerhalb nützlicher Frist dem Vorstand zur Prüfung und Weiterleitung an die ordentliche Generalversammlung zu übergeben.

## VIII. Auflösung des Vereins

### Art. 41

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist, nach Begleichung aller Schulden, das Vereinsvermögen einem zu bestimmenden Hilfswerk oder sonstigen gemeinnützigen Institut zu überweisen.

### Art. 42

Der Name **KARATE - CLUB SENSE** ist im Handelsregister eingetragen und darf nur mit Bewilligung durch die Gründer des Vereins (Elena und Karl Huber, in Düdingen) benutzt werden. Er ist gemäss Art. 53 ZGB geschützt. Dies gilt sinngemäss auch für das Club-Logo.

## IX. Personendaten

### Art. 43

Jede Stufe ist in Bezug auf die ihr anvertrauten Personendaten für die Einhaltung des Datenschutzrechts verantwortlich und bestimmt eine zuständige Person. Die zuständigen Personen sorgen insbesondere dafür, dass der Internetauftritt die gesetzlichen Voraussetzungen (Datenschutzerklärung und Kontakt für die Ausübung der Betroffenenrechte) erfüllt. Sie sorgen dafür, dass die Karatekas ihre Betroffenenrechte bei ihnen ausüben können.

Die Personendaten erhebende Stufe sorgt dafür, dass der Karateka mit der Weitergabe ihrer Personendaten nach oben (vom Dojo an die Untersektionen und die SKA sowie wo erforderlich an die Swiss Karate Federation (SKF) und Turnierveranstalter) einverstanden sind.

## X. Inkraftsetzung

### Art. 44

Diese Statuten treten – nach Aufhebung der bisherigen Statuten vom 04. Oktober 2002 und vom 01. Dezember 2023 –  
an der ordentlichen Generalversammlung in Düdingen vom 05. Dezember 2025,  
auf den 01. Januar 2026, in Kraft.

Düdingen, den 05. Dezember 2025

Präsident:



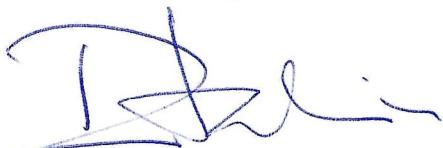
*Karl Huber*

Die Vize-Präsident / Trainer:



*Elena Huber*

Vorstandsmitglied / Sekretär / Kassier:



*Dr. iur. Rebekka Holenstein*